

verbraucherzentrale

Hamburg

Studenten lieber gesetzlich versichern

Stand: 06.10.2015

Herr B., Sohn einer privat krankenversicherten und beihilfeberechtigten Beamtin, war zu Beginn seines Studiums weiterhin über die private Krankenversicherung seiner Mutter versichert. Da er mit Studienbeginn eigentlich in einer gesetzlichen Krankenkasse versicherungspflichtig geworden wäre (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V), musste er sich durch Antrag für die gesamte Studiendauer von der gesetzlichen Versicherungspflicht (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 SGB V) befreien lassen. Als der junge Mann 25 wurde, fiel das Kindergeld weg und auch die Beihilfefähigkeit. Die private Krankenversicherung verlangte plötzlich über 70 Euro monatlich bei 600 Euro jährlicher Eigenbeteiligung, was – wenn die Eigenbeteiligung ausgereizt wird – einem Monatsbetrag von 120 Euro entspricht. Eine gesetzliche Versicherung würde Herrn B. hingegen nur rund 70 Euro kosten, ohne Selbstbeteiligung (61,01 Euro + Zusatzbeitrag 0,9 % = 66,39 Euro + Pflegeversicherung).

Doch ein Wechsel in die gesetzliche Krankenkasse bleibt dem Studierenden während der gesamten Dauer des Studiums verwehrt, da die Befreiung von der Versicherungspflicht bis zu deren Ende gilt! Richtig teuer wird es, wenn Herr B. beispielsweise nach dem Master-Abschluss noch auf einen Referendariatsplatz warten muss oder nicht gleich einen Job findet. Dann fallen in der privaten Krankenversicherung noch höhere „Erwachsenen-Beiträge“ an, und die können – vor allem bei jungen Frauen – leicht über 400 Euro betragen. Und das ohne einen Cent zu verdienen.

Fazit: Eltern sollten sich genau überlegen, ob das studierende Kind privat versichert werden soll. Wir raten eher zu der gesetzlichen studentischen Krankenversicherung. Dort sind die niedrigen Beiträge immerhin bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters oder 30. Lebensjahres sicher.

© Verbraucherzentrale Hamburg e. V.

<https://www.vzhh.de/themen/gesundheitspatientenschutz/patientengeschichten/studenten-lieber-gesetzlich-versichern>